



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.01.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13025 –**

**Frage Nummer 3
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebungen nach Afghanistan am 16.12.2020 und 12.01.2021 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahlen der anwaltlichen Vertretungen auflisten), wie viele Personen sollen aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung am 09.02.2021 nach Afghanistan abgeschoben werden und warum beteiligt sich die Staatsregierung an den Sammelabschiebungen trotz der weltweiten Pandemie und der Warnungen der Gewerkschaft der Polizei Bayern zur Sicherheitslage in Afghanistan und der Ansteckungsgefahr bei der Abschiebeprozedur?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den zwölf am 16.12.2020 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Leipzig/Halle nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich zwölf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können beiliegender Tabelle entnommen werden. *)

Unter den sieben am 12.01.2020 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Düsseldorf nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich sieben zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können beiliegender Tabelle entnommen werden. **)

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der zwölf am 16.12.2020 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann beiliegender Tabelle entnommen werden. ***)

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der sieben am 12.01.2020 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann beiliegender Tabelle entnommen werden. ****)

Eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen kann in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Insgesamt hatten fünf der abgeschobenen Personen aus bayerischer Zuständigkeit eine Beschäftigungshistorie. Davon hat eine Person eine Ausbildung begonnen, die allerdings abgebrochen wurde.

Eine Auskunft zu zukünftigen Abschiebungen kann nicht gegeben werden. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dürfen Abschiebungstermine im Regelfall nicht im Vorhinein direkt oder indirekt angekündigt werden. Ein Verstoß durch Behördenmitarbeiter hiergegen kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Bayern beteiligt sich auch weiterhin an den Sammelabschiebungen, auch nach Afghanistan. Es ist erste Priorität, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Darüber hinaus sind die Ausländerbehörden auch bei sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen bundesgesetzlich verpflichtet, die Ausreiseverpflichtung zu vollziehen. Die Corona-Pandemie ändert grundsätzlich nichts an den gesetzlichen Verpflichtungen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Herkunftsland Afghanistan.

Konsequente Abschiebungen auch nach Afghanistan sind notwendig: Wir müssen das Asylrecht durchsetzen und Handlungsfähigkeit beweisen. Nur wenn abgelehnte Asylbewerber ohne Bleiberecht konsequent zurückgeführt werden, kann die Akzeptanz unseres Asylsystems in der Gesellschaft dauerhaft erhalten werden.

Die Beurteilung der humanitären Situation - also auch der Auswirkungen der Corona-Pandemie - bei der Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland ist nicht Aufgabe der bayerischen Ausländerbehörden. Die Prüfung der Situation in den Herkunftsländern, mithin von zielstaatsbezogenen Aspekten, obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das BAMF neben einer etwaigen Anerkennung als Asylberechtigter, einer etwaigen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes auch, ob einer Abschiebung sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, diesbezüglich entsprechende Einwände gegen eine Rückführung vorzutragen. Auf den Ausgang des Asylverfahrens haben die bayerischen Ausländerbehörden keinen Einfluss. Eine Überprüfung der Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde erfolgt dabei allein durch die dafür zuständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte. Die bayerischen Behörden nehmen daneben selbst keine Lagebeurteilung vor. Vielmehr sind die bayerischen Behörden nach geltendem Bundesrecht an die Entscheidungen der Bundesbehörden bzw. der Verwaltungsgerichte gebunden. Solange keine neue Lagebeurteilung erstellt wird und das BAMF und die Verwaltungsgerichte eine Abschiebung auf Grund der aktuellsten Lagebeurteilung anordnen, sind bayerische Ausländerbehörden daher gem. § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, welche eine freiwillige Ausreise ablehnen, in das jeweilige Herkunftsland abzuschicken. Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesinnenministeriums sind Abschiebungen nach Afghanistan generell möglich. Die Bundesregierung und auch die Bundeskanzlerin (vgl. Plenarprotokoll des Bundestags 19/35, 6. Juni 2018, S. 3266) haben ausdrücklich bestätigt, dass Abschiebungen nach Afghanistan wieder ohne Einschränkung möglich sind.

Die geltende Systematik des Aufenthaltsrechts - Berücksichtigung der Belange eines Einzelnen und nicht pauschal ganzer Ausländergruppen - erscheint folglich ausreichend, um auf die dynamische Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie im

jeweiligen Einzelfall zu reagieren und die jeweiligen individuellen Belange eines Einzelnen und die jeweilige Situation in dem entsprechenden Herkunftsland ausreichend zu berücksichtigen.

Die Ansteckungsgefahr bei der Abschiebungsprozedur wird durch Einhaltung der zum Abschiebungszeitpunkt geltenden Hygienevorschriften auf ein Minimum reduziert. Zudem ist für die Rückzuführenden gemäß gegenwärtiger Vorgaben der afghanischen Behörden die Durchführung eines COVID-19 PCR-Tests vorgeschrieben. Die Rückführung kann nur im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.